

Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt

0. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Geschäftsbedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Kaufgegenstand

Der Kaufantrag gilt für ein Fahrzeug in der bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung. Bei Neukraftfahrzeugen sind serienmäßige Abweichungen in Form und Konstruktion zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbaren Abweichungen von den Angaben im Typenschein eintreten und sich hierdurch keine steuerlichen oder versicherungsmäßigen Abweichungen ergeben.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kraftfahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitstellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug übernommen hat. Erfüllungsort ist der Abnahmeort laut Punkt III/1. Die Abholfrist beträgt zwei Wochen (14 Tage) ab Bereitstellungsmeldung.
4. Wird das Kraftfahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen, deren Höhe dem Käufer bei Ablauf der Abholfrist zur Kenntnis zu bringen ist. Der Verkäufer haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden nur bei grobem Verschulden.

III. Übernahmebedingungen

1. Abnahmeort ist der Firmensitz des Verkäufers oder bei Neuwagen auch das von ihm bezeichnete Auslieferungslager in _____.
2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen.
3. Mit Übernahme - spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist - gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
4. Der Käufer wünscht keine Auslieferung vor dem:

IV. Kaufpreis

1. Der Endpreis wird bei Neuwagen für die Dauer von 2 (zwei) Monaten garantiert. Nach Ablauf von 2 (zwei) Monaten kann sich der Endpreis durch folgende Umstände verändern, deren Eintritt nicht vom

Willen des Verkäufers abhängig ist: Änderungen von Zöllen, Änderungen oder Neueinführung von Abgaben, Ausstattungsänderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, Änderungen des Einstandspreises für den Verkäufer. Sonderbonifikationen können nur gewährt werden, wenn das Fahrzeug auf den Käufer zugelassen wird. Diese erfolgt prompt nach Übernahme des Fahrzeugs. Die Mindestbeholdedauer beträgt 12 (zwölf) Monate (ausgenommen Totalschaden).

2. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.

3. Eine Aufrechnung einer behaupteter Gegenforderung des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.

4. Bei Neuwagen kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bis zur Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5 (fünf) Prozent des Kaufpreises vornimmt. In diesen Fall hat der Verkäufer den Käufer über die nachweisliche Preiserhöhung mit der Aufforderung zu verständigen, sich innerhalb der angemessenen Frist von 10 (zehn) Tagen ausdrücklich zu erklären, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten. In dieser Verständigung ist der Käufer darauf hinzuweisen, dass die Kaufpreiserhöhung von ihm als genehmigt gilt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt.

V. Ersatzlieferung (nur gültig bei Neuwagen)

Wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt, ist der Verkäufer berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

VI. Ankaufsüberprüfung (gültig für alle Fahrzeuge außer Neuwagen)

Wird das rechtswirksame Zustandekommen des Vertrages von einer Ankaufsüberprüfung abhängig gemacht, kann diese der Käufer mangels besonderer Vereinbarung bis zur Übernahme des Fahrzeuges - längstens jedoch bis zur behördlichen Zulassung - bei einem Autofahrer-Club, einem unabhängigen Sachverständigen oder einer neutralen Fachwerkstätte auf eigene Kosten durchführen lassen. Weicht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht bloß in unerheblichem Umfang vom vertraglich vereinbarten Zustand laut Bewertungstabelle ab, ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag für gegenstandslos zu erklären.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Handelt es sich um einen Neuwagen, ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der Kfz-Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern.

2. Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer unverzüglich zu verständigen.

VIII. Rücktritt

1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter der Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Tritt ein Teil unbegründet oder aus von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen vom Vertrag zurück, ist der andere Teil berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Bruttoverkaufspreises als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.

Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich, dass, wenn aufgrund besonderer Umstände ein Schaden entstanden ist, der den vereinbarten pauschalierten Schadenersatz von 10% übersteigt, jeder Vertragsteil berechtigt ist, auch den über den pauschalierten Schadenersatz von 10% hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

3. Holt der Käufer das Fahrzeug nicht bis zu dem vereinbarten spätesten Erfüllungstermin an dem vereinbarten Abnahmeort ab, kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurücktreten. Zusätzlich kann der Verkäufer die in Punkt II. 4. vereinbarten Standgebühren dem Käufer in Rechnung stellen und als Pönale gilt der in Punkt VIII 2 genannte Schadenersatz als vereinbart.

4. Wird beim Fixgeschäft der Liefertermin überschritten, dann „zerfällt“ der Vertrag, ohne dass es einer Rücktrittserklärung bedarf, es sei denn, der Käufer besteht auf die Lieferung.

IX. Sonstige Vertragsbestimmungen

1. Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich. Sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder an eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Verträge genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben.

2. Nebenabreden in mündlicher oder schriftlicher Form, welche zwischen einem Vertriebspartner (Vermittler) des Verkäufers und dem Kunden vereinbart wurden (z.B. lebenslange Rabatte auf Ölwechsel, Reifenwechsel), sind nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages. Diese Nebenabreden sind ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vertriebspartner (Vermittler) und dem Käufer und haben nur an dessen Betriebsstätten Gültigkeit. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, solche getätigten Nebenabreden anzuerkennen.

X. Gewährleistung

Der Verkäufer hat für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervorgekommene Mängel trifft den Käufer die Beweislast.

Gewährleistungsansprüche des Käufers sind vor jeder Mängelbeseitigung in jedem Fall an den Verkäufer zu richten. Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die zu deren Befriedigung nötige Mängelbeseitigung ausschließlich vom Verkäufer an dessen Firmensitz durchgeführt. Eine Mängelbeseitigung durch Dritte auf Kosten des Verkäufers ist nur mit dessen schriftlichem Einverständnis möglich. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer zu laufen.

Bei Neuwagen kann sich der Verkäufer in allen Fällen der Gewährleistung von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist

die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht oder im Falle des Preisminderungsanspruches in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das Fehlende nachträgt. Im Fall der Wandlung - und der dadurch bedingten Rückstellung des Kraftfahrzeuges durch den Käufer - hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benutzung zu leisten.

XI. Garantie

Garantiebestimmungen gelten im Sinne der dem jeweiligen Fahrzeug beigefügten Garantiebestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Der Käufer bestätigt, diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren. Eine freiwillige Garantiezusage darf die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht einschränken und muss Name und Anschrift des Garantiegebers, Inhalt, Dauer sowie räumliche Geltung enthalten. Gehen aus der Erklärung die garantierten Eigenschaften nicht hervor, so haftet der Garantiegeber dafür, dass das Fahrzeug die gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften hat.

XII. Datenschutz

1. Die vom Kunden bereit gestellten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und Vertragserfüllung, vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.
2. Soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten auch an Dritte, wie etwa Hersteller und Importeure, Gutachter, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Banken, Kreditauskunfteien, Inkassounternehmen, IT Dienstleister, Finanzämter, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Versicherungen übermittelt.
3. Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Nähere Informationen zum Datenschutz sind hier zu finden: <https://www.auto-guenther.at/datenschutz.html>

Es bestehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Die Rechte können unter dieser Adresse geltend gemacht werden: Auto Günther GmbH, Hamerlingstraße 13-15, 4020 Linz, dsgvo@auto-guenther.at

Beschwerden wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht können bei der Datenschutzbehörde eingebracht werden.

XIII. Nur gültig bei Neuwagen: Ich (wir) bestätige(n) durch meine (unsere) Unterschrift, dass die im Vertragstext enthaltenen Vertragsbedingungen ohne weitere Nebenabrede zwischen mir (uns) und dem Verkäufer ausdrücklich besprochen und ausgehandelt wurden und zwar insbesondere die Bestimmungen über die Zulässigkeit serienmäßiger Abweichung und die Möglichkeit der Preisanhebung innerhalb der Lieferfrist. Ich/Wir bestätige/n, das Fahrzeug mindestens 12 Monate auf mich/uns angemeldet zu lassen und mindestens 6.000 km zu nutzen.

XIV. Ich (wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Vertreter (Angestellte) des Verkäufers nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die

über den Inhalt dieses schriftlichen Kaufantragtextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlichen Zusagen überschreitet der Vertreter (Angestellte) des Verkäufers eine Vollmacht. Die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den gesamten Vertragsinhalt und die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Dazu erkläre ich über den Eigentumsvorbehalt und die entsprechenden Datenschutzbestimmungen der DSGVO von Auto Günther GmbH informiert worden zu sein.